

Richtlinie des SMUL zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen - RL ILE/2007

Übersicht über die Zuschusshöhe der einzelnen Fördergegenstände

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es gilt der Wortlaut der Richtlinie.

- LEADER-Gebiete -

 Abweichung gegenüber Basisförderung

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel J														
Strategieentwicklung und deren Umsetzung im Rahmen von LEADER (LEADER-Gebiete)														
J.1.1	Maßnahmen des Schwerpunktes 3 VO(EG) Nr. 1698/2005 - Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach Kapitel A bis C und E bis H	Es gelten die Konditionen des zutreffenden Kapitels in der für das Gebiet zutreffenden Gebietskategorie.												J.1.1-J.1.5: Keine Förderung in Basis- und ILE-gebieten
J.1.2	Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele der Schwerpunkte 1 oder 3 ELER	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	80	-	0,5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	-	0,5	J.1.1-J.1.4 Gebietskörperschaften einschließlich Landkreise, bei J.1.1 Landkreise, sofern diese nach den Kapiteln A bis C und E bis H zuwendungsfähig sind.
J.1.2.1	Projektmanagement für Maßnahmen nach J 1.2.3 (Anlage 3)	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	80	-	0,5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	-	0,5	
J.1.2.2	Maßnahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (Art. 26 VO(EG) Nr. 1698/2005)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	-	0,5	J.1.1 Maßnahmen nach Kapitel H.1.2 und H.1.3 nicht zuwendungsfähig.
J.1.2.3	Unmittelbar beschäftigungswirksame Maßnahmen zur Unterstützung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, nach Schwerpunkt 3, Art. 52 ff VO(EG) Nr. 1698/2005, die nicht nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen gefördert werden können	derzeit ausgesetzt												¹⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007
J.1.3	Maßnahmen zur Projektanbahnung und Vorbereitung einer Aktion der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten im Sinne von LEADER	80	3 pro Projektidee	0,5	80	3 pro Projektidee	0,5	80	3 pro Projektidee	0,5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	3 pro Projektidee	0,5	

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
J.1.4	Maßnahmen für die Betreuung von Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen denn ländlichen Gebieten im Sinne von LEADER	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	10	0,5	80 30 ¹⁾ 20 ³⁾	10	0,5	80	10	0,5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	10	0,5	²⁾ Kleinunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 %. Für Maßnahmen nach J.1.2.2 sind für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen 50 % nur für Betriebe möglich, deren landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend im benachteiligten Gebiet liegen. ³⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert
J.1.5	Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe LEADER (LAG), insbesondere Managementkosten zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie einer LAG (siehe Anlage 2)	-	-	-	80 (1.J.) 70 (2.J.) 70 (3.J.) 70 (4.J.) 60 (5.J.) 50 (6.J.)	-	0,5	-	-	-	-	-	-	

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel A														
Beschäftigungswirksame Maßnahmen, gewerbliche Maßnahmen der Grundversorgung														
A.1.1	Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung	30 20 ²⁾	200	15	30 20 ²⁾	200	15	30	200	15	40/50 ¹⁾ 30/40 ²⁾	200	15	¹⁾ Kleinunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ²⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert ³⁾ Kleinunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 40 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 30 %
A.1.2	Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen	30 20 ²⁾	200	15	30 20 ²⁾	200	15	30	200	15	40/50 ¹⁾ 30/40 ²⁾	200	15	
A.1.3	Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden sowie von Betriebs- und Erschließungsflächen der Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen	30 20 ²⁾	100	15	30 20 ²⁾	100	15	30	100	15	30/40 ³⁾	100	15	
A.1.4	Investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen	30 20 ²⁾	200	5	30 20 ²⁾	200	5	30	200	5	40/50 ¹⁾ 30/40 ²⁾	200	5	
	darunter: Versorgung mit Breitbandtechnologien	max. 200.000 € Zuwendung, Höhe des Fördersatzes differenziert nach den jeweils gültigen Verfahrensvorschriften für die Breitbandförderung												
A.1.5	Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle sowie Erschließungsflächen gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Gebäude	30 20 ²⁾	100	15	30 20 ²⁾	100	15	30	100	15	30/40 ³⁾	100	15	

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel B														
Landtourismus														
B.1.1	Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen für den Landtourismus in Sachsen auf der Grundlage regionaler und überregionaler Tourismuskonzepte	-	-	-	80 ^{1), 2)} 50 ^{1), 3)} 30 ⁴⁾ 20 ⁶⁾	- ¹⁾	- ¹⁾	-	-	-	40/50 ⁵⁾ 30/40 ⁶⁾	200	3	¹⁾ nur Tourismusverbände, -vereine und Marketingorganisationen gem. Erlass ²⁾ für Teilnahme an landtouristischen Messen + Erstproduktion von Medien gem. Erlass ³⁾ Nachdruck von Printmedien gem. Erlass ⁴⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007 ⁵⁾ Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ⁶⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert
B.1.2	Investive Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur	75 ¹⁾ 30 ²⁾ 20 ⁴⁾	100 ¹⁾	3 ¹⁾	75 ¹⁾ 30 ²⁾ 20 ⁴⁾	100	3	-	-	-	40/50 ³⁾ 30/40 ⁴⁾	100	5	¹⁾ einschließlich Landkreise ²⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007 ³⁾ Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ⁴⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert
B.1.3	Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung von ortsbildprägender/historischer Bausubstanz zu kleinen Beherbergungsbetrieben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40/50 ¹⁾ 30/40 ²⁾	200	15	¹⁾ Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ²⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel C														
Technische kommunale Infrastruktur														
C.1.1	Ausbau von Ortsstraßen	89	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C.1.2	aufgehoben				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C.1.3	Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen	89	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C.1.4	Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege und Straßenbeleuchtung	89	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C.1.5	Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen in Baulast der Gemeinden zum Zweck der Anbindung im ländlichen Raum	89	-	15	-	-	-							

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel D														
Verbesserung der Agrarstruktur														
<i>D.1.1 Ländliche Neuordnung nach dem FlurbG und LwAnpG</i>														
D.1.1.1	Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung	-	-	-	max. 85 * (Verf. nach FlurbG) 65 (Weinbergsfllurberein.) 85 (LwAnpG) max. 90 (Verf. mit besonderer ökolog. Zielsetzung) max. 90 ** (Verf. nach FlurbG und LwAnpG, die bis 31.12.06 angeordnet wurden)	0,5	max. 85 * (Verf. nach FlurbG) 65 (Weinbergsfllurberein.) 85 (LwAnpG) max. 90 (Verf. mit besonderer ökolog. Zielsetzung) max. 90 ** (Verf. nach FlurbG und LwAnpG, die bis 31.12.06 angeordnet wurden)	0,5	-	-	-	D.1.1.1-D.1.1.5: zuwendungsberechtigt sind: - TG nach § 16 FlurbG und deren Zusammenschlüsse - am Tausch beteiligte Personen (§ 103a FlurbG) - einzelne Beteiligte u. deren zugelass. Vertretungsorgan. nach §§ 53 bis 64b LwAnpG - Einzelne Beteiligte nach § § 10 FlurbG		
D.1.1.2	Maßnahmen an Gewässern und zum Bodenschutz	-	-	-					-	-	-			
D.1.1.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 FlurbG in allen Verfahren nach dem FlurbG	-	-	-					-	-	-			
D.1.1.4	Sonstige förderfähige Kosten	-	-	-					-	-	-			
D.1.1.5	Kombination mit Dorfentwicklungsmaßnahmen	-	-	-					-	-	-			
D.1.2	Ländliche Infrastruktur außerhalb der Ländlichen Neuordnung	75	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-		

* Die Höhe des Zuschusses im Verfahren nach FlurbG richtet sich nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) des Gemeindegebietes wie folgt:

Durchschnittliche LVZ	Zuschuss in Höhe von [%]	Durchschnittliche LVZ	Zuschuss in Höhe von [%]
≤ 29	85	50 bis 53	79
30 bis 33	84	54 bis 57	78
34 bis 37	83	58 bis 61	77
38 bis 41	82	62 bis 65	76
42 bis 45	81	≥ 66	75
46 bis 49	80		

** Es gilt der Fördersatz der zum Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens gültigen Richtlinie, max. jedoch 90 %

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel E Bauliche Maßnahmen zur Umnutzung, Wiedernutzung oder zur Erhaltung ländlicher Bausubstanz für private Zwecke, insbesondere für junge Familien														
E.1.1	Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz	-	-	-	-	-	-	50 (junge Familien) 40 (andere)	150 (junge Familien) 100 (andere)	15	-	-	-	junge Familie lt. Definition RL
E.1.2	Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz	-	-	-	-	-	-	50 (junge Familien) 40 (andere)	100 (junge Familien) 75 (andere)	10	-	-	-	junge Familie lt. Definition RL

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel F														
Siedlungsökologische Maßnahmen														
F.1.1	Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließenden Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen, z.B. Rückhaldämme, sonstige Schutzbauwerk und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser	75	150	15	75	150	15	-	-	-	-	-	-	Maßnahmen, die nicht nach Kapitel D gefördert werden können und kein Gewässer 1. und 2. Ordnung betreffen
F.1.2	Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentseigelung und Rückbau überdimensionaler, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur dient	90 30 ¹⁾ 20 ³⁾	80 7.5 ⁴⁾	5	90 30 ¹⁾ 20 ³⁾	80 7.5 ⁴⁾	5	50	80 7.5 ⁴⁾	5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	80 7.5 ⁴⁾	5	¹⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007 ²⁾ Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ³⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert ⁴⁾ bei Folgenutzung im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Produktion

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel G														
Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe														
G.1.1	<i>Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbszweck in vorhandener Bausubstanz</i>													
G.1.1.1	Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude zu nichtgewerblichen Grundversorgungseinrichtungen	65	200	15	65	200	15	-	-	-	-	-	-	
G.1.1.2	Erhalt von nichtgewerblichen Grundversorgungseinrichtungen durch Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden und von Erschließungsflächen	75	100	15	75	100	15	-	-	-	-	-	-	
G.1.1.3	Investive Maßnahmen zur Modernisierung sowie Funktionsanreicherung bestehender nichtgewerblicher Grundversorgungseinrichtungen	75	150	15	75	150	15	-	-	-	-	-	-	
G.1.1.4	Investive Maßnahmen zur Zusammenlegung und Qualifizierung der sozialen und kulturellen Grundversorgung	75	200	15	75	200	15	-	-	-	-	-	-	
G.1.2	<i>Sonstige soziokulturelle Maßnahmen</i>													
G.1.2.1	Qualifizierung von leitenden ehrenamtlichen Akteuren in der integrierten ländlichen Entwicklung	60	5 pro Gmd./Jahr	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
G.1.2.2	Neu- und Ausbau von öffentlich nutzbaren Freianlagen zur Sicherstellung eines Mindestangebotes, insbesondere für Kinder, Jugendliche und/oder Senioren	75	100	5	75	100	5	-	-	-	-	-	-	
G.1.2.3	Unterstützung von Investitionen in Vereinsanlagen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens	75	100	5	75	100	5	-	-	-	-	-	-	

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
G.1.3	Ländliches Kulturerbe mit öffentlicher Zugänglichkeit													
	Investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen	75 ¹⁾ 30 ²⁾ 20 ⁴⁾	100 ¹⁾	15 ¹⁾	75 ¹⁾ 30 ²⁾ 20 ⁴⁾	100	15	50	80	10	40/50 ³⁾ 30/40 ⁴⁾	80	10	¹⁾ einschl. Landkreise ²⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007 ³⁾ Kleinunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ⁴⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert

	Fördergegenstand	Gebietskörperschaften			nichtgewerbliche Zusammenschlüsse			natürliche Personen			Träger von Unternehmen			Bemerkungen
		%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	%	max. Zuwendung T€	Zuwendung > T€	
Kapitel H Strategieentwicklung und deren Umsetzung im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Region)														
H.1.1	Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) und Qualifizierung vergleichbarer informeller Planungen nach Leistungsbild (Anlage 1)	55	50	0,5	55	50	0,5	-	-	-	-	-	-	Gebietskörperschaften einschl. Landkreise ¹⁾ bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 Abs. 2 der RL ILE/2007 ²⁾ Kleinunternehmen und kleine Unternehmen nach Nr. 2.4.4 der RL ILE/2007 erhalten max. 50 % und mittlere Unternehmen erhalten max. 40 % ³⁾ Für das Direktionsgebiet Leipzig und den ehemaligen Landkreis Döbeln wird die erlaubte Förderhöchstintensität für allgemeine Wirtschaftsbeihilfen ab dem 1. Januar 2011 um 10 % reduziert
H.1.2	Regionalmanagement zur Umsetzung eines ILEK nach Leistungsbild (Anlage 2)	gemäß Ziffer J.3 sind Maßnahmen nach H.1.2 und H.1.3 nicht zuwendungsfähig.												
H.1.3	Umsetzungsmaßnahmen von integrierten Entwicklungsstrategien, wenn sie den Kriterien des ILEK im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, nach Kapitel A bis C und E bis G													
H.1.4	konzeptionelle Vorbereitung und Begleitung (Projektmanagement, projektbezogene Moderation und Information, konzeptionelle Vorarbeiten) im Rahmen der Umsetzung eines ILEK (Anlage 3)	75 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	75 30 ¹⁾ 20 ³⁾	-	0,5	50	-	0,5	40/50 ²⁾ 30/40 ³⁾	-	0,5	
H.1.5	Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch, Bildung und Sensibilisierung der Akteure im Ländlichen Raum	70	-	0,5	70	-	0,5	-	-	-	-	-	-	